

Sitzungsunterlagen

75. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
13.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschriften	
HFA 13.01.2026_TOP Ö2	7
TOP Ö 3 Wertfreie Nutzung der Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus LiB für die Tagespflege der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss HFA 3782/2025	9
Anlage 1 _HFA_Vorabauszug ISJS 26.11.2025 3782/2025	13
TOP Ö 4 Personalangelegenheiten	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3752/2025	15
Stellungnahme des Personalrats zur Gewährung von ATZ 3752/2025	23

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 281-2001

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Sitzungsdienst.HFA@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 19.12.2025

Einladung zur **75. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 13.01.2026, 18:00 Uhr**, stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO - keine -
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschriften
3. Wertfreie Nutzung der Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus LiB für die Tagespfege der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe
4. Personalangelegenheiten; Grundsatzbeschluss über die Nichtgewährung von Altersteilzeit für die städtischen Tarifbeschäftigten und Beamten
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschriften

2. Personalangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

75. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO. i.V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Ö 2	Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		1-0241	Erstelldatum	15.12.2025	
Verfasser		Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB: 		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	13.01.2026	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 18.11.2025.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 02.12.2025.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3782/2025

75. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Wertfreie Nutzung der Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus LiB für die Tagespflege der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe			
TOP - Nr.		Ö 4	Vorlagenstatus		öffentlich
AZ:			Erstelldatum	07.11.2025	
Verfasser		Hörtl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Sozia- les, Jugend und Sport		Entscheidung	26.11.2025	N
2	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	13.01.2026	Ö

Anlagen:	Anlage 1 Vorabauszug ISJS 26.11.2025 Anlage 2 Sachvortrag ISJS mit Anlagen
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe Fürstenfeldbruck eine Entlastung von der Mietzahlung (wertfreie Nutzung von städtischen Räumlichkeiten) im zeitlichen Rahmen von bis zu 5 Jahren (2024 bis 2028) für die Räumlichkeiten der Tagespflege im Mehrgenerationenhaus Am Sulzbogen 56 zu gewähren.

Die Ökumenische Nachbarschaftshilfe bemüht sich zeitnah um eine Neuverhandlung der Tagessätze mit den zuständigen Kostenträgern.

So lange diese städtische Förderung benötigt wird, sollen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bei der Vergabe verfügbarer Plätze vorrangig Seniorinnen und Senioren mit Wohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck berücksichtigt werden.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in	Glockzin/FW		Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in	Sindani/CSU		Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz			keine		
Umweltauswirkungen			keine		
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja		28.000,00€ für 5 Jahre €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				140.000,00€ €	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Die Ökumenische Nachbarschaftshilfe nutzt seit vielen Jahren städtische Räumlichkeiten für soziale Betreuungsangebote. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Einrichtung hat sich in der Vergangenheit als verlässlich erwiesen und ermöglicht, dass unter anderem ein wohnortnahes Angebot zur Tagesbetreuung an Demenz erkrankter Menschen dauerhaft vorgehalten werden kann.

Bisher erhielt die Einrichtung einen finanziellen Zuschuss von der Stadt Fürstenfeldbruck zur Deckung der Mietkosten. Dieser Zuschuss entfiel jedoch mit Umstellung der Förderrichtlinien Soziales vollständig.

Die Geschäftsführung des Vereins hat gegenüber der Verwaltung dargestellt, dass der Wegfall des Zuschusses zu einer spürbaren Mehrbelastung für den Verein führt.

Die Tagespflege stellt ein zentrales Angebot für demenzkranke Menschen und deren Angehörige in der Stadt darstellt. Sie trägt dazu bei, Pflegebedürftigkeit zu verzögern, Isolation entgegenzuwirken und pflegende Angehörige spürbar zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund wurde im Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport ausführlich eine Entlastung der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe von der Mietzahlung (mietfreie Nutzung von städtischen Räumlichkeiten) diskutiert. Diese soll auf die Räumlichkeiten, die durch die Demenz-Tagespflege genutzt werden, beschränkt sein und für die Dauer von fünf Jahren, rückwirkend ab dem 01.01.2024, gelten.

Die Beschlussfassung des ISJS ist in Anlage 1 enthalten. Die Diskussionsgrundlage bildete der Sachvortrag für den ISJS, welcher samt Anlagen ebenfalls angehängt ist (Anlage 2).

Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration,
Soziales, Jugend und Sport
vom 26.11.2025

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Christian Götz;

Ausschussmitglieder:

Frau Tanja de Tschaschell; Herr Willi Dräxler; Herr Quirin Droth; Herr Peter Glockzin;
 Frau Theresa Hannig; Herr Martin Kellerer; Frau Elisabeth Lang; Frau Gina Merkl; Frau
 Lisa Rubin; Herr Walter Schwarz; Frau Jeanne-Marie Sindani;

Beratungspunkt (nichtöffentlich):

TOP 2	Wertfreie Nutzung der Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus LiB für die Tagespflege der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe
--------------	--

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 3782/2025 vom 07.11.2025 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Beschluss:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Hauptausschuss zu beschließen, der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe Fürstenfeldbruck eine Entlastung von der Mietzahlung (wertfreie Nutzung von städtischen Räumlichkeiten) im zeitlichen Rahmen von bis zu 5 Jahren (2024 bis 2028) für die Räumlichkeiten der Tagespflege im Mehrgenerationenhaus Am Sulzbogen 56 zu gewähren.

Die Ökumenische Nachbarschaftshilfe bemüht sich zeitnah um eine Neuverhandlung der Tagessätze mit den zuständigen Kostenträgern.

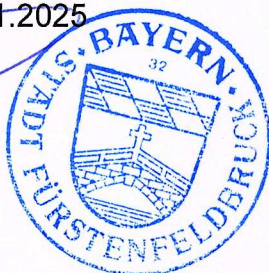
So lange diese städtische Förderung benötigt wird, sollen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bei der Vergabe verfügbarer Plätze vorrangig Seniorinnen und Senioren mit Wohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck berücksichtigt werden.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
 Fürstenfeldbruck, 27.11.2025


 Martina Dönselmann
 Schriftführerin



gez. Christian Götz
 Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 3752/2025

75. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Personalangelegenheiten; Grundsatzbeschluss zur Altersteilzeit			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		13-030/stu	Erstelldatum	17.12.2025	
Verfasser		Vetterl, Christina	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		13 Personal	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	13.01.2026	Ö

Anlage:	Stellungnahme des Personalrats zur Gewährung von Altersteilzeit
---------	---

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass Altersteilzeit nach den Maßgaben des Altersteilzeitgesetzes (AtG) für die Beschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck sowie nach den Maßgaben des Art. 91 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) für die Beamten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck weiterhin nicht angeboten wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt darüber hinaus, dass über die Gewährung von Altersteilzeit an die Beschäftigten und Beamten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck erneut entschieden werden soll, sofern der TV FlexAZ oder eine vergleichbare Regelung im Rahmen einer Tarifeinigung wieder in Kraft treten sollte.

Referent/in	Kusch/BBV		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Dr. Jakobs/CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme		beispielhaft pro ATZ-Fall (Laufzeit: 3 Jahre)	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:	- 26.600,00 € + 7.100,00 € + 40.800,00 €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Stadtrates hat über die Gewährung von Altersteilzeit der Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden. Zuletzt wurde für die Kalenderjahre 2024 und 2025 entschieden, dass das Instrument der Altersteilzeit für die Beschäftigten und Beamten der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck nicht angeboten werden soll. Nach der Tarifeinigung vom 06.04.2025 erfolgt nun eine erneute Vorlage zur Entscheidung.

Altersteilzeit für Beschäftigte:

Mit Wirkung vom 01.01.2010 ist der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) in Kraft getreten. Dieser Tarifvertrag hat allen Tarifbeschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet und die letzten fünf Jahre in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben, einen Anspruch auf die Gewährung von Altersteilzeit geboten. Allerdings war dieser Anspruch ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 % der Beschäftigten des Arbeitgebers bereits von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch gemacht haben.

Solange der TV FlexAZ noch galt, wurde hier jährlich ein Grundsatzbeschluss zur Gewährung von Altersteilzeit an die städtischen Beschäftigten unter Anwendung der Regelungen des Tarifvertrags (inkl. einer sog. „Härtefallregelung“ für langjährig Beschäftigte bzw. Schwerbehinderte als freiwillige Leistung des Arbeitgebers) für das kommende Kalenderjahr zur Entscheidung vorgelegt.

Bereits im Rahmen der Tarifeinigung für die Beschäftigten von Bund und Kommunen vom 22.04.2023 wurde eine Verlängerung des TV FlexAZ unerwartet von den Tarifvertragsparteien nicht mehr vereinbart.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen 2025 war die Forderung der Gewerkschaften erneut, dass die gekündigten Regelungen des TV FlexAZ wieder in Kraft gesetzt und darüber hinaus sogar erweitert werden sollen. So sollte es nicht nur wieder ermöglicht werden, grundsätzlich Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV FlexAZ zu vereinbaren. Zusätzlich war die Einbeziehung einer Vorrangregelung für besonders belastete Beschäftigte gefordert, um diesen den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand zu ermöglichen.

Im Ergebnis wurde der gekündigte TV FlexAZ mit der Tarifeinigung vom 06.04.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 lediglich dahingehend wieder in Kraft gesetzt, dass er weiter nur für Beschäftigte, die bis zum 31.12.2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllt haben und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 01.01.2023 begonnen hat, gilt. D.h. es können weiterhin keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV FlexAZ abgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e.V. (KAV), zu denen auch die Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck gehört, sind an die Tarifverträge im öffentlichen Dienst gebunden. Diese stellen für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten zugleich Mindest- und auch Höchstbedingungen dar. Die Vereinbarung einer Altersteilzeit nach den Regelungen des TV FlexAZ wäre damit ein Verstoß gegen die tariflichen Vorgaben und die Vorgaben der Satzung des KAV Bayern. Folglich dürfen derzeit und bis auf Weiteres keine Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mehr nach dem TV FlexAZ vereinbart werden.

Das (erneute) Ergebnis der Tarifeinigung zeigt sehr deutlich, dass man die Gewährung von Altersteilzeit derzeit für nicht vereinbar mit den arbeitsmarkt- bzw. personalpolitischen Entwicklungen erachtet.

In Abstimmung mit der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände), dem Dachverband des KAV Bayern, wäre der Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen darüber hinaus grundsätzlich auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AtG) in seiner jeweils geltenden Fassung möglich.

Die hierbei vorgegebenen, wichtigsten Kriterien zur Vermeidung einer Beanstandung durch den KAV Bayern sind, dass die Vereinbarung einer Altersteilzeit jeweils

- arbeitgeberseitig aus personalpolitischen Gründen für erforderlich gehalten wird und
- im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung sowie
- unter Berücksichtigung der vorhandenen Probleme bei der Personalgewinnung auch vertretbar ist.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch von Beschäftigten mehr auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Weder das Altersteilzeitgesetz (AtG) selbst noch § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) räumen dem einzelnen Beschäftigten einen Anspruch ein. Ob ein Arbeitgeber Altersteilzeit weiterhin ermöglichen möchte oder nicht, unterliegt demnach seiner (unternehmerischen) Entscheidungsfreiheit.

Seitens des Arbeitgebers ist also eine Analyse der Gegebenheiten vorzunehmen, die vor allem folgende Punkte berücksichtigt:

Altersstruktur der Beschäftigten:

Bezieht man sich auf die Altersstruktur der Beschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, so hätte nach der Vorgabe des Altersteilzeitgesetzes grundsätzlich rund 1/3 aller Beschäftigten die Möglichkeit, Altersteilzeit zu vereinbaren (frühester Beginn ab Vollendung des 55. Lebensjahres).

Prognose über die Zahl der Interessenten an Altersteilzeit:

Da sich der Arbeitsmarkt immer mehr hin in Richtung „Work-Life-Balance“ entwickelt, ist davon auszugehen, dass es grundsätzlich wieder sehr viele (ca. jeder dritte Beschäftigte, der die Voraussetzungen erfüllt) Interessenten für die Altersteilzeit im Beschäftigtenkreis gibt. Die Nachfrage ist wegen der körperlich anstrengenden Arbeit im Arbeiterbereich (Baubetriebshof, Friedhof, Klärwerk etc.) bzw. psychisch sehr fordernden Tätigkeiten im SuE-Bereich vor allem in diesen Bereichen, aber auch in der Kernverwaltung, sehr groß.

Unbesetzte bzw. in absehbarer Zeit nachzubesetzende Stellen:

Bei der Größe der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck herrscht ständig eine regelmäßige Fluktuation und Nachbesetzungsbedarf, dies auch vor allem in Kombination mit der Altersstruktur.

Personalgewinnungsprobleme/Fachkräftemangel:

Es gestaltet sich zunehmend schwieriger, vakante Stellen ohne Unterbrechung und vor allem mit geeigneten Fachkräften nachzubeseetzen.

Oft laufen mittlerweile Stellenausschreibungen komplett erfolglos, ohne eine einzige Bewerbung oder vakante Stellen können mangels geeigneter Bewerbungen gar nicht oder nur mit sehr viel Zugeständnissen bzw. Kompromissen nachbesetzt werden.

Das Altersteilzeitgesetz (AtG) gibt folgende Kriterien vor:

- Frühester Beginn nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 AtG)
- Höchstdauer im Blockmodell: drei Jahre (§ 2 Abs. 2 AtG);
im Teilzeitmodell kann eine Altersteilzeit unbegrenzt vereinbart werden, jedoch sind Aufstockungsleistungen nur bis zu einer Dauer von sechs Jahren vorgesehen.
- Nur sofern aus personalpolitischen Gründen Bedarf an Altersteilzeiten im Blockmodell von mehr als drei Jahren besteht, gibt es nach dem AtG die Möglichkeit einer Kombination aus Block- und Teilzeitmodell.
- Beschäftigte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 AtG).
- Die Altersteilzeit selbst muss eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach dem SGB III sein (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 AtG).
- Die Altersteilzeit muss solange vereinbart sein, bis eine Altersrente (mit oder ohne Abschlag) bezogen werden kann (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 AtG).
- Der sog. Überforderungsschutz stellt die freie Entscheidung des Arbeitgebers sicher, wenn mehr als 5 % aller Beschäftigten Altersteilzeit in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 AtG).

Demnach könnten Beispiele für sachlich nachvollziehbare, diskriminierungsfreie Kriterien zur Gewährung von Altersteilzeit sein:

- Rentennähe (nicht das Alter)
- Schwerbehinderteneigenschaft
- Körperlich schwere Arbeit
- Kosten, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen
- Nachbesetzungsmöglichkeit
- Stellenabbaubereiche
- Beschäftigungszeit/Dauer der Betriebszugehörigkeit

Der Abschluss von Dienstvereinbarungen zur Nachzeichnung des TV FlexAZ ist in Bayern aufgrund der in Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) abschließenden Aufzählung zulässiger Regelungsinhalte für Dienstvereinbarungen nicht zulässig. Darüber hinaus entfaltet eine tarifliche oder tarifübliche Regelung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayPVG Sperrwirkung für den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung.

Die Kriterien müssten demnach anderweitig allgemeinverbindlich für die Beschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck geregelt werden, z.B. durch Beschluss (erneute Vorlage an das Gremium zur Entscheidung über die genaue Ausgestaltung der Altersteilzeit).

Altersteilzeit für Beamte:

Gemäß Art. 91 BayBG kann Beamten/innen mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag eine Beschäftigung

- in Teilzeit mit 60 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden (Teilzeitmodell) oder
- in der sog. Arbeitsphase im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit und der anschließenden sog. Freistellungsphase bewilligt werden (Blockmodell),

wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Zeitraum der Altersteilzeit hat sich bis zum Beginn des Ruhestands zu erstrecken.

Eine Quote für Altersteilzeitfälle gibt es im Beamtenrecht nicht.

Die Analyse der Gegebenheiten lässt sich vom Beschäftigtenbereich auf den Beamtenbereich übertragen.

Nach Abwägung aller genannten Kriterien schlägt die Verwaltung vor, dass Altersteilzeit nach den Maßgaben des Altersteilzeitgesetzes (AtG) für die Beschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck sowie nach den Maßgaben des Art. 91 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) für die Beamten der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck weiterhin nicht angeboten wird.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, dass über die Gewährung von Altersteilzeit an die Beschäftigten und Beamten der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck erneut entschieden werden soll, sofern der TV FlexAZ oder eine vergleichbare Regelung im Rahmen einer Tarifeinigung wieder in Kraft treten sollte.

Bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz im Blockmodell bei maximaler Laufzeit von drei Jahren (Wechsel von der Arbeits- in die Freistellungsphase nach der Hälfte der Laufzeit) inkl. entsprechender Nachbesetzung ab dem Eintritt des Beschäftigten (m/w/d) in die Freistellungsphase ergeben sich beispielhaft folgende Mehrkosten (im Vergleich zur Fortführung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses bis zum Renteneintritt) für den Arbeitgeber:

Entgeltgruppe 2 Stufe 6 (= Endstufe) TVöD	Auswirkung auf die Arbeitgeber-Kosten
1. Jahr	- 21.844,28 €
2. Jahr	+ 5.165,73 €
3. Jahr	+ 32.175,73 €

Entgeltgruppe 8 Stufe 6 (= Endstufe) TVöD	Auswirkung auf die Arbeitgeber-Kosten
1. Jahr	- 26.613,37 €
2. Jahr	+ 7.083,28 €
3. Jahr	+ 40.779,92 €

Entgeltgruppe 11 Stufe 6 (= Endstufe) TVöD	Auswirkung auf die Arbeitgeber-Kosten
1. Jahr	- 38.371,76 €
2. Jahr	+ 4.071,24 €
3. Jahr	+ 46.514,24 €

Die Kosten variieren zum einen je nach Eingruppierung des jeweiligen Beschäftigten (m/w/d), dem Zeitpunkt sowie der Eingruppierung der Nachbesetzung und auch in Abhängigkeit davon, ob und wie als zusätzliches Kriterium eine Quote für die Gewährung von Altersteilzeit festgelegt wurde.

Die Stellungnahme des Personalrats vom 08.08.2025 zur Gewährung von Altersteilzeit ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stadt Fürstenfeldbruck

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Götz

und
alle Damen und Herren des Stadtrats

Personal	
13. Aug. 2025	
b.R.	z.K.
WV:	

Personalrat

Vorsitzender

Martin Hackenberg

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-1050

Telefax: 08141 / 282-1050

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
personalrat@fuerstenfeldbruck.de

08.08.2025

Ihr Zeichen/
Ihr Schreiben vorn:

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/
Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

Herr Hackenberg

08141 281-1050

08141 282-1050

Stellungnahme des Personalrats zur Gewährung von Altersteilzeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

in Zeiten zunehmender Arbeitsbelastung und demografischer Veränderungen ist es unsere gemeinsame Verantwortung, den Beschäftigten der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck Perspektiven zu bieten – auch am Ende ihres Berufslebens. Gerade angesichts des spürbaren Fachkräftemangels ist es umso wichtiger, erfahrene Mitarbeitende gesund und motiviert im Dienst zu halten und ihnen einen sanften Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Die Altersteilzeit (ATZ) ist ein bewährtes und sozial ausgewogenes Instrument. Sie entlastet nicht nur, sondern setzt auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber jenen, die der Stadt über viele Jahre treu und engagiert gearbeitet haben.

Rechtliche Ausgangslage

Mit dem Wegfall des Tarifvertrags TV FlexAZ entfiel die tariflich geregelte Quote von 2,5 % für die Gewährung von Altersteilzeit. Seit dem 1. Januar 2023 besteht jedoch die Möglichkeit, ATZ auf freiwilliger Basis individualrechtlich zu vereinbaren. Die Entscheidung über die Einführung liegt nun bei der Arbeitgeberin und kann durch eine Dienstvereinbarung mit transparenten und sozial gerechten Kriterien flankiert werden.

Belastungssituation in verschiedenen Bereichen

Die Belastung, bis ins hohe Alter voll arbeitsfähig zu bleiben, ist in vielen Bereichen der Stadtverwaltung nicht realistisch:

- **Im handwerklichen Bereich** sind körperliche Einschränkungen mit zunehmendem Alter häufig unausweichlich.
- **Im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)** führen emotionale und mentale Dauerbelastungen zu Erschöpfung und Burnout-Risiken.
- **In der Verwaltung** steigt die Komplexität der Aufgaben, während gleichzeitig die Anforderungen an Konzentration und digitale Kompetenz zunehmen.

Angesichts einer absehbaren weiteren Anhebung des gesetzlichen Rentenalters ist es umso wichtiger, frühzeitig flexible Übergänge in den Ruhestand zu ermöglichen.

Vorteile für Beschäftigte

- Ermöglicht eine respektvolle und gesunde Gestaltung der letzten Berufsjahre.
- Reduziert physische und psychische Belastungen.
- Fördert Motivation und Lebensqualität.
- Setzt ein klares Zeichen der Anerkennung für langjährige Treue und Leistung.
- Verbessert die Work-Life-Balance und senkt krankheitsbedingte Ausfälle.

Wirtschaftliche Betrachtung

Auch wenn die Altersteilzeit kurzfristig mit finanziellen Mehraufwänden verbunden ist, überwiegen langfristig die positiven Effekte: geringere Krankheitsausfälle, höhere Motivation, bessere Planbarkeit und ein nachhaltiger Wissenstransfer. Die Investition in Altersteilzeit ist eine Investition in die Stabilität und Zukunftsfähigkeit unserer Verwaltung.

Priorisierung im Kontext anderer Maßnahmen

Sollte eine Priorisierung notwendig sein, sehen wir die Altersteilzeit gegenüber universellen Benefits wie der Sachbezugskarte als nachrangig – da sie nur einen Teil der Belegschaft betrifft. Dennoch verdient sie als gezielte Maßnahme für besonders belastete und langjährig Beschäftigte eine ernsthafte Prüfung und Unterstützung.

Fazit

Die Gewährung von Altersteilzeit ist nicht nur ein sozialpolitisches Signal, sondern ein strategisches Instrument zur Fachkräftesicherung, Gesundheitsförderung und Wertschätzung. Unterstützen Sie daher die Einführung bzw. Fortführung der Altersteilzeit, um Perspektiven für die heutige und kommende Generation von Beschäftigten zu schaffen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Hackenberg
Personalratsvorsitzender



Monika Martin-Korb/Florian Quintus
Stellvertretende/r Vorsitzende/r

